

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Zum Schutz der Wasserversorgung durch den Wasserverband Köflach – Voitsberg ist die Einrichtung eines Grundwasserschongebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 WRG erforderlich. Damit soll dieses Wasservorkommen vorsorglich vor latenten und potenziellen Beeinträchtigungen besonders geschützt werden, um die grundsätzliche Trinkwassereignung dieses Grund- und Quellwassers im vorgesehenen Einzugsgebiet entsprechend zu gewährleisten.

## **2. Inhalt:**

Mit dieser Schongebietsverordnung erfolgt einerseits die räumliche Dimensionierung des zu schützenden Einzugsgebietes für die Trinkwasserversorgung und andererseits die Festlegung von Maßnahmen zur Abwehr von abstrakten und konkreten Gefährdungspotenzialen bzw. Beeinträchtigungsmöglichkeiten.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Derzeit nicht erkennbar.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Zum Schutz der Wasserversorgung durch den Wasserverband Köflach – Voitsberg ist die Einrichtung eines Grundwasserschongebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 WRG erforderlich. Damit soll dieses Wasservorkommen vorsorglich vor latenten und potenziellen Beeinträchtigungen besonders geschützt werden, um die grundsätzliche Trinkwassereignung dieses Grund- und Quellwassers im vorgesehenen Einzugsgebiet entsprechend zu gewährleisten.

### 2. Inhalt:

Mit dieser Schongebietsverordnung erfolgt einerseits die räumliche Dimensionierung des zu schützenden Einzugsgebietes für die Trinkwasserversorgung und andererseits die Festlegung von Maßnahmen zur Abwehr von abstrakten und konkreten Gefährdungspotenzialen bzw. Beeinträchtigungsmöglichkeiten.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Derzeit nicht erkennbar.

## II. Besonderer Teil

Im Sallagraben sind durch den Wasserverband Köflach – Voitsberg derzeit insgesamt 8 Quellen für die Trinkwasserversorgung erschlossen. Nach den derzeit geltenden Wasserrechtsbescheiden sind insgesamt 52 l/s als Konsensmaß festgelegt.

Der Gebirgszug der Stubalpe, über welchen sich das vorgesehene Schongebiet erstreckt, stellt einen markanten Abschnitt des steirischen Randgebirges dar. Am geologischen Aufbau dieses Gebirgszuges sind folgende Gesteine beteiligt:

- Marmorokomplex
- Glimmerschieferkomplex
- Amphibolitkomplex
- Gneiskomplex

In hydrogeologischer Hinsicht stellen diese Gesteine gute Kluft(Karst-)grundwasserleiter dar und sind Karststrukturen lokal auch nachgewiesen. Dies hat zur Folge, dass die Klüfte unterirdische Wasserwege bieten, die im Zuge des ständigen Durchfließens erweitert werden und schlussendlich weitlumige Karstgefäße (Schläuche, Höhlen etc.) entstehen, wodurch auch die unterirdische Entwässerung begünstigt wird.

Diesen Phänomenen zur Folge überwiegt in Bereichen mit einem überwiegenden Auftreten von Marmoren der unterirdische Abfluss.

Ein weiteres wesentliches Phänomen von Karstgebieten ist, dass zumeist eine Konzentration des unterirdischen Abflusses auf einige wenige größere Quellen zu beobachten ist. Die Speicherung des Grundwassers im Karstsystem und die Fließgeschwindigkeiten sind sehr unterschiedlich.

Für die Almbrückenquelle, Plosquelle I, Plosquelle II, Sallaquelle und Stiegljörgquelle können die Marmorvorkommen als Einzugsgebiet festgelegt werden. Die Buchwaldquellen liegen innerhalb von nicht verkarstungsfähigen Gesteinen des Stubalmkristallins.

Auf Grund von Abflussmessungen an kleinen Quellbächen im Rahmen umfangreicher Quellkartierungen im gesamten Stubalpengebiet ist der Schluss zu ziehen, dass deren Wasserführung wesentlich höher ist als die Summe der Schüttungen aller bis zum Messpunkt im Bach erfassten Quellen. Dies deutet darauf hin, dass eine Vielzahl von Zuflüssen, welche im Rahmen dieser Quellkartierungen nicht erkannt werden konnten, existieren.

Generell besteht in einem Einzugsgebiet für die Trinkwasserversorgung immer ein Risikopotenzial, das Grundwasservorkommen zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen. Diese Gefährdungen und Beeinträchtigungsmöglichkeiten können sowohl qualitativ als auch quantitativ sowie punktuell oder diffus gegeben sein. Wesentlicher Bestandteil der Ausweisung dieses Schongebietes ist die ÖVGW-Richtlinie W72, Schutz- und Schongebiete, vom Februar 2004.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten erweist es sich als erforderlich, die Wasservorkommen im Bereich des Sallagrabens durch ein Schongebiet in zwei Zonen (engeres und weiteres Schongebiet) zu schützen.

Gemäß der ÖVGW-Richtlinie W72 sind zur Abwehr von Gefährdungen oder Verunreinigungen, besonders von solchen, die im Untergrund keinem biochemischen Abbau unterliegen, im Einzugsgebiet von Wasserfassungen über die Schutzzonen I und II (gemäß Schutzgebietsfestlegungen) hinausgehende zusätzliche Schutzzonen einzurichten, welche auf die maßgebenden Grundwasserneubildungs- und Überdeckungsverhältnisse abzustimmen sind.

Daher sind bei der Festlegung und Dimensionierung von Schongebieten große Teile der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen einzubeziehen. Für das gegenständliche Schongebiet ist von wesentlicher Bedeutung, dass – mit Ausnahme der Buchwaldquellen – sämtliche Quellen Karstquellen darstellen.

Da es sich bei diesem vorgesehenen Schongebiet um ein solches mit großen Anteilen innerhalb eines verkarstungsfähigen Areals handelt, ist zu berücksichtigen, dass auf Grund weitlumiger Wasserwege keine ausreichende Filterwirkung besteht und hohe Abstandsgeschwindigkeiten gegeben sind. Außerdem ist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber direkt von der Oberfläche eingebrachten Schadstoffen gegeben. Darüber hinaus ist auf Grund der morphologischen Situation davon auszugehen, dass einerseits in jenen Bereichen, in welchen Oberflächengewässer die Karstareale queren, mit einer direkten Kommunikation zwischen dem Oberflächengewässer und dem Karstgrundwasser und andererseits mit einer raschen Versickerung von Niederschlagswässern in den Karstarealen zu rechnen ist.

Die Einbeziehung der nicht verkarsteten Areale erfolgt unter dem Aspekt, dass Oberflächenwässer (nach Niederschlägen, während der Schneeschmelze) in verkarstete Bereiche abfließen können und somit zur Alimentation in den Karstarealen beitragen.

Die Ausweisung eines engeren Schongebietes im Einzugsgebiet der Buchwaldquellen erfolgt deshalb, weil hier in erster Linie oberflächennahes Grundwasser zur Fassung gelangt und somit Eingriffe in die Deckschichten z.B. durch forstliche Aktivitäten (Rodungen, Wegebau) ein bedeutendes Risikopotenzial in sich bergen.

Gemäß § 34 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz kann der Landeshauptmann zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Diesem gesetzlichen Gebot wurde durch die Untergliederung des gegenständlichen Schongebietes in engere und weitere Schongebietszonen Rechnung getragen.

Die vorgesehene Abstufung hinsichtlich der Schutzmaßnahmen erfolgte ebenso unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie der von den Nutzungen im Einzugsgebiet ausgehenden Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungsmöglichkeiten.

Hinsichtlich der allfälligen Gefährdungen durch landwirtschaftliche Nutzungen ist auf Grund der vorherrschenden Grünlandwirtschaft festzustellen, dass über das Aktionsprogramm Nitrat 2008 hinausgehende Maßnahmen nicht erforderlich sind.